

120. Kann der bereits erworbene Anspruch auf ein bestimmtes Ruhegehalt durch eine spätere Änderung der Beamtenorganisation beschränkt werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1924 i. S. Land Preußen (Besl.) w. W. (Kl.). III 137/25.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war Distriktsoffizier der preussischen Gendarmarie, wurde im Herbst 1917 verabschiedet und erhielt die Ruhegehaltsbezüge der Besoldungsgruppe X. Mit der Klage verlangte er unter Berufung auf die Bezüge der Reichswehroffiziere Ruhegehalt aus Gruppe XI. Die Vorinstanzen entschieden zu seinen Gunsten. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision rügt, daß Art. 129 RB. zu Unrecht angewendet worden sei, und trägt weiterhin vor, der Anspruch auf Einreihung in eine höhere Gruppe der Besoldungsordnung könne im Rechtswege nicht geltend gemacht werden; zudem habe weder der einzelne Beamte noch eine Beamtengruppe ein Recht darauf, in demselben Rang- und Gehaltsverhältnis wie andere Beamten bzw. Gruppen zu bleiben. Den preussischen Gendarmarieoffizieren, die bis dahin, soweit hier beachtlich, gemäß § 4 Satz 2 der preuß. B. vom 10. März 1919 betr. die Rechtsstellung der Landgendarmarie (GS. S. 37) in Verbindung mit § 4 preuß. Pensionsgef. vom 27. März 1872 den Offizieren des Reichsheeres — der Reichswehr — gleichgestellt gewesen seien, sei diese Gleichstellung für die Folgezeit durch § 34 f. preuß. Beamten-Dienst-einkommens-Ges. vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 152) versagt und so allerdings eine Hebung der Reichswehroffiziere ihnen gegenüber herbeigeführt worden. Daß wenn dem Klagantrag nicht stattgegeben werde, eine Aufwertung des dem Kläger zugebilligten Ruhegehaltes eintreten müsse, wie das Berufungsgericht hilfsweise angenommen habe, sei ebenfalls rechtsirrig.

Ob der letztangeführten Erwägung des Berufungsgerichts zugestimmt werden könnte, braucht hier nicht entschieden zu werden, da die angefochtene Entscheidung nicht auf ihr beruht. Dagegen ist der Revision darin beizupflichten, daß auf dem Klagewege eine höhere Eingruppierung nicht verfolgt werden kann (RGZ. Bd. 107 S. 328), und daß, wie der Senat in der RGZ. Bd. 108 S. 314 abgedruckten Entscheidung vom 24. Juni 1924 III 585/23 bereits ausgesprochen hat, auch kein klagbares Recht darauf besteht, daß ein Beamter oder eine Beamtengruppe gewissen anderen stets gleichgestellt bleibe. Daraus folgt aber keineswegs, daß, wenn ein Beamter ein Recht auf bestimmte Bezüge bereits erworben hat, diese ihm durch eine spätere Veränderung der Beamtenorganisation entzogen werden könnten; sie werden ihm vielmehr ungeachtet einer solchen Organisationsänderung zu belassen sein. Das Berufungsgericht hat nun angenommen, daß die im § 4 des Gesetzes vom 27. März 1872 ausgesprochene Gleichstellung mit den denselben Dienstgrad bekleidenden Offizieren des Reichsheeres — der Reichswehr — ein Sonderrecht und eine Vergünstigung in vermögensrechtlicher Hinsicht im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 10. März 1919 sei. Dem ist lediglich beizupflichten. Ferner hat es angenommen, diese Gleichstellung sei ein Recht, das der Kläger nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 erworben habe; das Recht sei also ein wohl erworbenes im Sinne des Art. 129 AB. Auch dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Gerade das Recht auf Ruhegehalt, das dem Beamten nach einer gewissen Dienstzeit entsprechend der einschlägigen Gesetzgebung erwachsen ist, wird allgemein und ohne daß sich begründete Bedenken dagegen erheben lassen, als ein wohl erworbenes im Sinne des Art. 129 AB. angesehen. Daraus folgt, daß dem Kläger sein Recht auf Berechnung seines Ruhegehalts unter Zugrundelegung des Reichswehrgesetzes durch das Gesetz vom 17. Dezember 1920 nicht entzogen werden konnte. Der Kläger hat vielmehr nach wie vor Anspruch auf dasjenige Ruhegehalt, das ein gleichzeitig mit ihm verabschiedeter, denselben Dienstgrad bekleidender Reichswehroffizier erhalten würde.